



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Nr. P7
„An der Brunnbachstraße“

Textliche Festsetzungen

AUSFERTIGUNG

09.04.2020

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Planblatt im M. 1:1.000 in der Fassung vom 09.04.2020
- sowie diesem Satzungstext

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

Geltungsbereich

Im Plangebiet liegen folgende Grundstücke bzw. folgende Teilflächen (Tfl.):

461/2, 461/3, 461/4, 467 (Tfl.), 468 (Tfl.), 468/2, 468/3, 468/4, 468/5, 468/7, 468/8, 468/9, 469 (Tfl.), 469/2 (Tfl.), 469/4, 469/6 (Tfl.), 469/7, 469/8 sowie 469/9, jeweils der Gemarkung Pfaffenhofen.

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Zulässig sind Wohngebäude.

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe.

1.1.3 Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

2.1 Innerhalb des Bebauungsplanes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte zur Bemessung der festgesetzten Firsthöhen:

- Unterer Bezugspunkt: Deckelhöhe des von der Fassadenmitte des Gebäudes nächstgelegenen Schachtes der Mischwasserkanalisation in der das Gebäude erschließenden Straße.
- Oberer Bezugspunkt: Firsthöhe: Das senkrecht zur Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der höchsten Stelle der Dachhaut (Firsthöhe).

Bei Eckgrundstücken ist jeweils die Erschließungsstraße maßgebend, von der aus die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt. Die festgesetzte Firsthöhe gilt nicht für Dachaufbauten wie Zwerchgiebel oder Dachgauben.

2.2 Es wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Hier sind Gebäude zulässig, wie bei der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbegrenzung von 25,00 m. Die Grenzabstände regeln sich nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

3 Stellung baulicher Anlagen

Innerhalb der Baufenster ist eine Bebauung innerhalb der Baumfallzone nur zulässig, wenn besondere statische Maßnahmen gegen umstürzenden Bäume (z.B. ein verstärkter Dachstuhl) ergriffen werden. Diese geeigneten statischen Maßnahmen sind durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Im Falle eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens muss der genannte Nachweis den Antragsunterlagen beigelegt sein.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Mit versickerungsfähigen Materialien befestigte Terrassen mit einer Tiefe bis 3,00 m und einer Gesamtfläche bis 30 m² sowie
- Lichtschächte

Sonstige bauliche Anlagen sowie eine Unterkellerung sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig.

4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

4.1 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.2 Ferner sind Nebenanlagen und Garagen innerhalb der Baumfallzone zulässig, wenn sie um mindestens 5,00 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und wenn besondere statische Maßnahmen gegen umstürzenden Bäume (z.B. ein verstärkter Dachstuhl) ergriffen werden. Diese geeigneten statischen Maßnahmen sind durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Im Falle eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens muss der genannte Nachweis den Antragsunterlagen beigelegt werden. Im Falle eines verfahrensfreien Bauvorhabens ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die genannten Maßnahmen ergriffen werden. Stellplätze sind innerhalb der Baumfallzone nicht zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Je Wohngebäude sind höchstens 2 Wohneinheiten zulässig.

6 Flächen für Versorgungsanlagen

Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen sind zur Versorgung des Baugebietes notwendige bauliche Anlagen (z.B. eine Trafostation) auch innerhalb der Baumfallzone zulässig.

7 Grünordnung

7.1 Die Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für private Flächen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt gemäß dem Pflanzgebot und dem Mindestpflanzgebot.

7.2 Die festgesetzten privaten Grünflächen und die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind dauerhaft gärtnerisch zu gestalten. Deren Bepflanzung erfolgt bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage bzw. spätestens in der folgenden Vegetationsperiode. Die Pflanzung standortuntypischer Nadelgehölze (Thuja, Scheinzypresse...) an den Grundstücksgrenzen ist nicht gestattet. Bei Anlage einer Hecke entlang der Grundstücksgrenze sind heimische Gehölze und Vogelnährgehölze zu verwenden.

Für die Pflanzung von freiwachsenden Hecken oder geschnittenen Hecken gilt nachfolgende Artenauswahl:

Pflanzqualitäten: mind. Str 2xv, 60-100

Amelanchier rotundifolia/ovalis – Gemeine Felsenbirne

Berberis vulgaris – Berberitze

Carpinus betulus – Hainbuche

Cornus mas – Kornelkirsche

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel

Corylus avellana – Haselstrauch

Crataegus monogyna – Weißdorn

Malus sylvestris – Wildapfel

Rosa canina – Hundsrose

Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Pflanzgebot A - Mindestpflanzgebot auf Privatgrundstücken

Auf Privatgrundstücken ist je angefangene 300 m² bebauter Grundstücksfläche ein mittelkroniger Laubbaum, vorzugsweise ein Obstbaum-Hochstamm, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Auswahl der zu verwendenden Baumarten und Pflanzqualitäten:

Hochstämme: H 3xv, mDB, STU 14-16,

Carpinus betulus – Hainbuche

Malus sylvestris – Wildapfel

Sorbus aucuparia – Eberesche

Obstbäume in Sorten (Hochstämme), bzw. verschiedene Arten von Wildobst

8.2 Pflanzgebot B - Waldrandpflanzung auf Privatgrundstücken

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

An der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze wird der Aufbau eines artenreichen, strukturierten Waldrands mit standorttypischen Gehölzen festgesetzt. Instabile Bäume bzw. standortuntypische Gehölze müssen entnommen werden.

Im Rahmen der Umgestaltung und Pflege der Flächen ist darauf zu achten, dass innerhalb der 25 m Zone zwischen Wald und Baugrenze der erforderliche Fallschutz dauerhaft gegeben ist.

Zu den vorhandenen Sträuchern und Kleinbäumen wird eine dreireihige Ergänzungspflanzung, Pflanzraster von 2 m x 2 m, festgesetzt. Zu der Baugrundstücksgrenze (Einfriedung) ist ein Pflanzabstand von 2 m einzuhalten.

Zu verwendende Sträucher:

Pflanzgröße mind. 2xv 60 – 100;

Mischung der verschiedenen Arten, gruppenweise mit jeweils 3–5 Pflanzen einer Art

Corylus avellana – Haselstrauch

Crataegus monogyna – Weißdorn

Lonicera xylosteum – Heckenkirsche

Rosa spec. - Wildrosen in Sorten

Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

Zu verwendende Laubhölzer:

Pflanzgröße Heister, 2 x v, m.B., 200 – 250;

Pflanzverband: alle 6 m, in 1. Reihe im Anschluss Wald

Carpinus betulus – Hainbuche

Malus sylvestris - Holzapfel

Sorbus aucuparia - Eberesche

Pyrus communis -Wildbirne

8.3 Ausgleichsmaßnahme A1: Waldersatz, Anlegen einer Aufforstungsfläche mit extensiven Saumbereichen, außerhalb des Geltungsbereiches

Der externe Ausgleichsbedarf beträgt 5.615m².

Die Waldersatzflächen innerhalb des Verdichtungsraumes sind auf den naturschutzfachlichen Ausgleich anrechenbar.

Hinweis: Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf Teilflächen (TF) der Flurnummer 227 der Gemarkung Pfaffenhofen: Das Flurstück befindet sich nicht im Besitz der Stadt Roth.

Die Fläche wird hierzu mit Angabe der Maßnahmen dinglich gesichert (§ 1a Abs. 3 Satz 4).

Es erfolgt eine standortgerechte Aufforstung mit Waldbäumen II. Ordnung mit einer 10 m breiten Strauchpflanzung und 2-3m breitem Saumstreifen.

Es werden Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummern 227 der Gemarkung Pfaffenhofen als externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

Aufforstung mit Waldbäumen II. Ordnung,
Pflanzabstand 1,5 x 2m Reihenabstand, Pflanzgröße: mind. Forstware oder größer
Artenauswahl:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus aria - Vogelbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Pyrus communis - Wildbirne

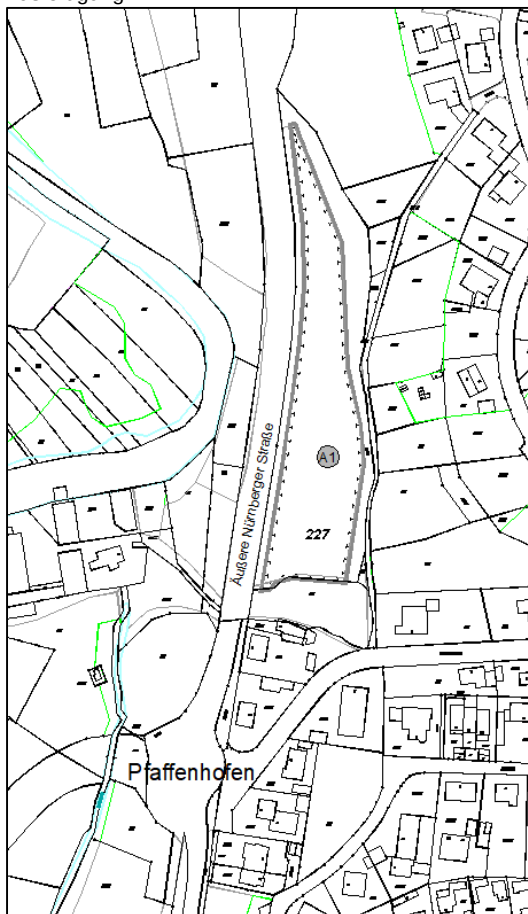
Strauchpflanzung, bis 8m Breite,
Pflanzabstand 1,5 x 2m Reihenabstand, Pflanzgröße: mind. Forstware oder größer
Artenauswahl:

ca. 5% Anteil mit Waldbäumen II. Ordnung, Artenauswahl s. o. Aufforstung,
Corylus avellana - Haselstrauch
Crataegus monogyna - Weißdorn
Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide
Rosa spec. - Wildrosen in Sorten
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

vorgelagerter Saumbereich/Blühstreifen, bis 5m Breite,
Abschieben des Oberbodens, ca. 20cm tief,
lockere Ansaat des Streifens mit einer blütenreichen Saatgutmischung, z. Bsp. Schmetterlings/Wildbienen-saummischung, als Initialansaat, Pflege des Streifens durch gelegentliche Mahd

Sukzessionsfläche

zwischen Aufforstung und dem bestehenden Gehölzbestand im Osten an der Böschung ist ein ca. 5m breiter Sukzessionstreifen zu belassen.



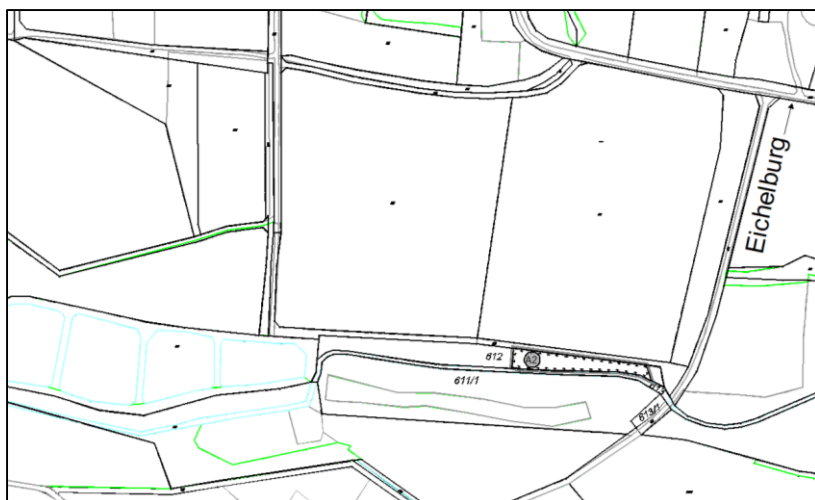
Lageplan, Ausgleichsmaßnahme A1, ohne Maßstab

8.4 Ausgleichsmaßnahme A2: Renaturierung der Feuchtfläche mit Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland, außerhalb des Geltungsbereiches

Der externe Ausgleichsbedarf beträgt 1.008,4m².

Es werden Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummern 612 der Gemarkung Birkach als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Das Flurstück befindet sich im Besitz der Stadt Roth.

Auf der Fläche wird Feuchtgrünland entwickelt, durch Mahd nach dem 15.6. und Nutzungsextensivierung (keine Nutzung als Grünweg bzw. Siloballenablage)



Lageplan, Ausgleichsmaßnahme A2, ohne Maßstab

9 Örtliche Bauvorschriften

- 9.1 Die Gebäude sind mit einem hellen Außenputz zu versehen. Grelle Farben sind hierbei nicht zulässig. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.
- 9.2 Aneinandergebaute Häuser bzw. Hausgruppen sind höhengleich und mit einer einheitlichen Dachform, sowie -neigung auszuführen. Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Bauteile, Dachgauben und Zwerchhäuser.
- 9.3 Zulässig sind Schlepp- und Giebelgauben, jedoch je Gebäude nur eine Gaubenart. Der Randabstand und der Abstand zwischen den Gauben muss mind. 1,50 m betragen. Die addierte Gesamtbreite der Gauben bzw. Zwerchhäuser darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtbreite einer Dachfläche betragen. Zwerchhäuser, die mindestens 0,50 m vor die Fassade treten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Firsthöhe von Zwerchhäusern und Gauben darf höchstens bis 0,50 m unterhalb der Höhe des Hauptfirstes errichtet werden. Bei aneinandergebauten Gebäude ist nur eine Gaubenart zulässig.
- 9.4 Notwendige Antennen, Solaranlagen und Aufzugsüberfahrten sind um ihre Höhe gegenüber der Dachkante zurückzusetzen. Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig. Dachaufbauten auf Garagendächern sind nicht zulässig.
- 9.5 Die Dachflächen der Gebäude sind in mattem naturroten, braunen oder grauen Farbton zu gestalten. Begrünte Dächer sind zulässig.
- 9.6 Die max. Kniestockhöhe beträgt 50 cm.
- 9.7 Zulässig sind Garagen mit Flach- oder Satteldächern. Bei freistehenden Garagen mit Satteldächern haben Dachneigung und Dacheindeckung denen des zugehörigen Hauptgebäudes zu entsprechen. Nebeneinanderliegende Garagen benachbarter Grundstücke sind in Baustil und Höhe gleich zu gestalten (gleiche Traufausbildung).
Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m auf den Privatgrundstücken einzuhalten.
- 9.8 Einfahrten, Stellplätze und Hofbefestigungen sind in versickerungsfähigem Aufbau herzustellen.
- 9.9 Je Grundstück ist eine Zufahrt von max. 6,00 m Breite zulässig.
- 9.10 Stützmauern zur Geländeanpassung sind bis max. 1,00 m zulässig. Notwendige Absturzsicherungen sind bis zu einer max. Höhe bis 1,00 m zulässig und sind in Form der festgesetzten Einfriedungen auszuführen.
- 9.11 Die Einfriedung darf zur Straße bzw. zu benachbarten Wohnbaugrundstücken 1,30 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Zaun und Geländeoberfläche sollte mind. 0,10 m betragen. Als Einfriedung sind naturnahe Hecken, Stabgitter- oder Holzzäune zulässig. Sockel oder Rabattensteine über Straßen- bzw. Geländeniveau sind bei Einfriedungen nicht zulässig. Für Hecken sind heimische Laubgehölze zu verwenden.
Zu den südlich und östlich angrenzenden Waldflächen ist zwingend eine Einfriedung erforderlich. Die Höhe der Einfriedung kann bis 1,60 m über OK Geländeniveau ausgeführt werden. Der Abstand zwischen Zaun und Geländeoberfläche sollte mind. 0,10 m betragen. Die Einfriedung darf zu den Waldflächen keine Öffnungen (Türen, Tore etc.) aufweisen. Es sind neben den vorgenannten Zaunarten auch Wildschutzzäune und Maschendrahtzäune möglich.
Einfriedungen zu der im Südwesten des Plangebietes gelegenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg sind um mindestens 1,00 m von der wegseitigen Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Die genannte Fläche ist zudem dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

- 9.12 Sämtliche Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Ausreichend dimensionierte Trassen sind in den Straßenräumen vorzusehen.

10 Nachrichtliche Übernahmen

- 10.1 Teile des Baugebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost). Dessen Schutzbestimmungen sind zu beachten.
- 10.2 Zwischen der Bebauung und den bewaldeten Flächen ist ein Schutzabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten. Abweichungen hiervon ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und Nr. 4.
- 10.3 Das auf dem Flurstück 469/6, Gemarkung Pfaffenhofen, gelegene nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop ist in seiner jetzigen Form dauerhaft zu erhalten. Jegliche Maßnahmen, die das Biotop zerstören oder erheblich beeinträchtigen können sind verboten. Ausnahmen von den Verboten sind nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

11 Hinweise

- 11.1 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 11.2 Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch ist zu beachten, dass zu Tage tretende (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.
- 11.3 Bei baulichen Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes (§44 BNatSchG) zu beachten. Es gelten folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Bäume, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. geschnitten bzw. gerodet werden (§ 39 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahme V2: Die Fällung der in der saP gekennzeichneten Kiefer kann ohne artenschutzrechtlichen Konflikt nur im Oktober außerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse (November bis März) durchgeführt werden. Ist dieser Fälltermin nicht möglich, müssen die Einflugöffnungen der Baumhöhlen Anfang bis Mitte Oktober zur Verhinderung einer Fledermaus-Überwinterung verschlossen werden. Vor dem Verschließen ist von einer fachkundigen Person mit einem Endoskop zu prüfen, ob Fledermäuse die Höhlen als Tagesverstecke nutzen. In diesem Fall müssen die Tiere behutsam vertrieben werden.

CEF1: Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Fledermausquartieres (Baum mit Specht-/Mulmhöhlen) sind an zwei Bäumen in einem Waldbestand in der Umgebung zwei Fledermausflachkästen fachgerecht anzubringen.

CEF2: Als Ersatz für den Verlust eines Brutbaumes für Spechte und sekundäre Höhlenbrüter ist in einem nahegelegenen Waldbereich ein Altbaum in einem Umkreis von 10-15 m freizustellen und durch zwei bis drei flächige (ca. 30 cm breit, 50 cm hoch) Verletzungen der Rinde und der äußeren Holzschicht auf der Ostseite des Stammes in 4 bis 10 m Höhe für Spechte attraktiv zu gestalten.

- 11.4 aus naturschutzfachlicher Sicht werden die folgenden Empfehlungen gegeben:
Als Straßenbeleuchtung sollten vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden.

Für angrenzende Feuchtflächen ist gegebenenfalls während der Bauphase eine Bewässerung der Flächen erforderlich, falls die Baugrube abgepumpt werden muss.

- Die angrenzende Biotopfläche ist während der Bauphase, als Schutz vor Inanspruchnahme einzuzäunen.
- 11.5 Mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der Aussagen zur Bepflanzung und zur Einfriedung enthalten muss.
- 11.6 Die Sammlung, Rückhaltung und Weiterverwendung von Niederschlagswasser wird aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen empfohlen. Deshalb sollte das Niederschlagswasser der Dachflächen in unterirdischen mit Regenwasserzisternen geeigneten Volumens gesammelt werden. Der Überlauf der Anlagen kann bei entsprechenden Bodenverhältnissen versickern oder an das örtliche Entwässerungssystem angeschlossen werden. Beim Bau von Zisternen und sogenannten Grauwasseranlagen sind die Bauherren auf die Meldepflicht nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt hinzuweisen. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.
- 11.7 Für die Überbauung der Flächen des gesetzlich geschützten Biotops auf Flur Nr. 469, Gemarkung Pfaffenhofen, ist laut Bescheid vom 18.02.2019 (Az.: 50-Thi/N_Ste-154-2019) eine Befreiung nach auf § 30 Abs. 4 BNatSchG gewährt worden. Es wird auf § 30 Abs. 4 BNatSchG verwiesen: „Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“
- 11.8 Die forstwirtschaftliche Nutzung des angrenzenden Waldes wird durch das Gebot der erhöhten Rücksichtnahme merklich behindert. Die Pflicht zur Verkehrssicherung und das Risiko einer Haftung im Schadensfall steigen und zwingen somit zu einer regelmäßigen Kontrolle des Waldbestandes.
- 11.9 Auf die Regelungen des Art. 17 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zur Feuergefahr wird verwiesen.
- 11.10 Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
 - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
 - Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:
Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Referat 1 d
Luftwaffenkaserne Wahn
Postfach 90 61 10/529
51127 Köln
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org.

- 11.11 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- 11.12 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht behindert werden.
- 11.13 Anlagen des WZV-Büchenbach einschließlich der Schutzstreifen von 3,00 m beiderseits der Leitungsachse dürfen nicht bebaut, überlagert oder mit Tiefwurzeln bepflanzt werden.
- 11.14 Photovoltaikanlagen sind gemäß vfdb Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ (Solaranlagen zur Stromgewinnung), MB 05-02, vom Februar 2012 zu kennzeichnen.

12 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Roth, den 06.07.2020
STADT ROTH

Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister

